

Zuchtordnung des Masce e.V. (Stand 06/2019)

§ 1 ALLGEMEINES

Aufgabe des Miniature American Shepherd Club Europe e.V. ist die Zucht der Rasse in ihren rassetypischen und wesensmässigen Merkmalen nach dem Rassestandard des Masce e.V. und nach den Grundsätzen des dt. Tierschutzgesetzes, sowie die Erhaltung und Förderung der Leistungseigenschaften und der Gesundheit. Sämtliche Maßnahmen dienen der Förderung planmäßiger Zucht, funktional- und erbgesunder, wesensfester Miniature American Shepherds. Die Zuchtordnung legt die Mindestanforderungen für die Zucht von Hunden innerhalb des Masce e.V. fest. Verstösse gegen die Zuchtordnung können Zuchtstrafen ggfls. Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben.

§2 DIE ZUCHTKOMMISSION

Über Aufbau und Inhalt der Zuchtordnung, sowie deren Anhänge entscheidet die Zuchtkommission in Absprache mit dem Vorstand. Die Zuchtkommission besteht aus dem Hauptzuchtwart und mindestens zwei Zuchtwarten des Masce e.V.. Die Zuchtkommission hat insbesondere folgende Aufgaben: Erlass und Änderung sämtlicher zuchtrelevanter Ordnungen des Vereins, insbesondere der Zuchtordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand. Vorbereitung und Durchführung von Züchtertägungen und Seminaren zur Aus- und Weiterbildung von Züchtern im Verein. Beschlussfassung über die Verhängung von Geldbußen und Zuchtsperren nach der Zuchtordnung. Beratung des Vorstands in zuchtrelevanten Bereichen.

1. ZUCHTWARTE

a. Hauptzuchtwart

Die Zuchtleitung (Hauptzuchtwart) ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und wo erforderlich, deren Bekämpfung zu veranlassen. Sie kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen.

b. Zuchtwarte

Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der

Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Zum Zuchtwart kann nur ein Mitglied des Masce e.V. vom Vorstand ernannt werden, welches neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung und züchterischer Erfahrung (mindestens 3 Würfe) die vom Masce e.V. festgesetzten Grundkenntnisse in Zuchtwesen und Vererbung, sowie hinreichende praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen nachgewiesen hat. Es wird durch die Mitglieder des Vereins vorgeschlagen.

§ 3 Züchter

1. Züchter

Züchter im Masce e.V. ist derjenige, für den ein Zwingername im Verein geschützt ist. Voraussetzung für den Zwingerschutz und die Zuchtzulassung ist ein Qualifikationsnachweis zur Zucht. Dieser besteht darin, dass eine Züchterschulung / Züchterseminar besucht wurde, oder eine Schulung bei einem der Zuchtwarte des Masce e.V. erfolgt ist, bzw. der Nachweis über bereits erlangte Züchterfahrung erbracht wird. Als Züchter eines Wurfes gilt der Eigentümer / Miteigentümer (co-owner) oder Mieter (Leasing) einer Hündin zum Zeitpunkt der Wurfeintragung. Es sei denn, es bestehen mit dem Hündinnen Eigentümer anderweitige schriftliche Abreden.

2. Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken (Leasing)

Leasing ist die Nutzung einer Hündin oder eines Rüden aus fremdem Eigentum gegen die temporäre / dauerhafte Abtretung des Zuchtrechtes. Für den Einsatz von Leasing Hunden zur Zucht im Masce e.V. müssen diese, die im Verein erforderlichen Voraussetzungen erbringen. Eine Leasinghündin muss vom Zeitpunkt des Belegens bis zur Abgabe der Welpen in der 8. Woche beim Leasingnehmer verbleiben. Ausnahmen von o.g. Voraussetzungen sind in Absprache mit dem Vorstand möglich. Die erforderlichen Belege (Leasingunterlagen) sind der Wurfmeldung beizufügen.

3. Verkauf von belegten Hündinnen

Nach Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter des Wurfes. Soweit dem keine anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen mit dem alten Eigentümer entgegenstehen.

§ 4 ZUCHT

Es darf nur mit gesunden und wesensfesten Hunden gezüchtet werden, die vom Masce e.V. anerkannte Ahnentafeln haben. Züchter sind verpflichtet, sich an die Zuchtbestimmungen des Masce e.V. zu halten und für artgerechte Unterbringung und Haltung zu sorgen. Züchter sind angehalten, bekannt gewordene erbliche Defekte dem Zuchtbuch umgehend nach Kenntniserlangung zu melden.

§5 Zuchtzulassung

Es bedarf zur Zucht einer Zuchtzulassung des Hundes nach den Grundsätzen des Masce e.V.. Die Zuchtzulassung wird durch die Zuchtkommission bzw. durch den Zuchtwart erteilt oder verweigert. Zugelassen werden nur Hunde, die dem Rassenstandard des Masce e.V. entsprechen, sowie nachstehende gesundheitliche Mindestuntersuchungen und Grundvoraussetzungen nachweisen können:

1. Zuchtauglichkeitsprüfung

Zuchthunde müssen vom Zuchtwart zuchtauglich geschrieben werden. Sie müssen sich einer Anschauung, Bewertung und Vermessung nach den Voraussetzungen des Rassenstandards unterziehen. Hunde, die nicht dem Standard entsprechen, werden nicht zuchtauglich geschrieben. Vererbern von offensichtlich gravieren Mängeln / Krankheiten kann die Zuchtauglichkeit aberkannt werden. Zur Zuchtzulassung müssen Nachweise folgender Gesundheitsuntersuchungen erbracht werden:

- a. HD Röntgen und Auswertung durch einen anerkannten Gutachter.
- b. ED / OCD Röntgen und Auswertung durch einen anerkannten Gutachter.
- c. Gentests auf CEA, prcd-PRA, Hsf4
- d. Jährliche Augenuntersuchung durch einen Fachtierarzt (CERF), ersatzweise reicht es aus, wenn der Zuchthund Gentests für CEA, prcd-PRA, HSF4 hat. Dies kann nicht clear by parents erfolgen, sondern muss direkt vom Hund vorliegen. CERF muss zum Zeitpunkt der ZZL aktuell sein, d.h. nicht älter als 4 Wochen.
- e. direkter MDR1 Test oder Nachweis, dass der Zuchthund frei (+/+) durch Tests der Eltern ist.
- f. Herzultraschall eines anerkannten Facharztes

2. Zuchtalter

Rüden und Hündinnen können mit Vollendung des 12. Lebensmonats zur Zucht zugelassen werden. Hündinnen dürfen mit 18 Monaten das erste Mal gedeckt werden. Sie scheiden mit Vollendung des 8. Lebensjahres aus der Zucht aus. Rüden müssen 12 Monate beim ersten Deckakt sein. Ausnahmen hiervon können vom Zuchtwart genehmigt werden.

3. Zuchtpausen

Es sind mit den Zuchthündinnen Zuchtpausen von mindestens 12 Monaten zwischen den Bedeckungen bzw. von mindestens einem freien Läufigkeitsintervall einzuhalten. Hündinnen dürfen nicht mehr als 5 Würfe in ihrer Zuchtlaufbahn bekommen. Ausnahmen hiervon müssen vom Zuchtwart genehmigt werden.

4. Nutzung von Fremdrüden / Auslandsrüden ohne Zuchtzulassung

In Ausnahmefällen dürfen Rüden ohne Zuchtzulassung des Masce e.V. genutzt werden – insbesondere bei Auslandsrüden. Das Erfordernis der Vorstellung zur Zuchtzulassung entfällt, jedoch nicht die Erfordernisse der Gesundheits- und Altersauflagen, sowie eine vom Masce e.V. anerkannte Registrierung des Hundes. Die Auflage des Herzultraschalls entfällt hierbei. Welpen aus diesen Anpaarungen erhalten lediglich eine vom Masce e.V. nicht zertifizierte Ahnentafel, sog. Silber Ahnentafel.

5. Zuchtausschluss

Zur Zucht nicht zugelassen werden folgende Hunde:

- HD Grade C, D, E ff
- ED (ab Grad 2)
- OCD
- Genetisch bedingte Augenerkrankungen wie Katarakte (PRA und CEA sind ausgenommen)
- Ernsthafte Allergien
- Herzfehler
- Patella Luxation (ab Grad 2)
- Knickrute
- Ein mehr als 50% unpigmentierter Nasenschwamm
- Unterbiss oder Überbiss von mehr als 2mm
- Fehlen von mehr als 2 **aufeinanderfolgenden** Zähnen (Prämolaren)

- Fehlen eines oder mehrerer Canini , Incisivi oder Molaren (außer M3)
- Andere als die erlaubten Farben, weiße Körperflecken (siehe Rassestandard)
- Blindheit
- Taubheit
- Kastration, Sterilisation
- Künstliche Veränderung des Aussehens
- Aggressives Verhalten
- abnorm ängstliches Verhalten
- Nicht abgestiegene Hoden
- Einhodigkeit
- Nicht vorhandene Hoden
- Epilepsie
- Missbildungen

Eingeschränkt zur Zucht zugelassen sind Hunde mit:

- PL Grad 1 (hierbei ist strikt auf einen PL freien Partner zu achten)
- ED 1 (Verpaarung nur mit ED 0)
 - Distichien (Verpaarung nur mit freien Hunden)
- fehlende Zähne (Verpaarung nur mit vollzahnigen Hunden)
- Natural Bobtails (Verpaarung nur mit langrutigen Hunden)
- PPM (Verpaarung nur mit freien Hunden)
- Hunde mit weissen Ohren
- unpigmentierte Augenlider
- Stehohren
- Die Verpaarung von Hunden mit CEA , PRA und MDR1 die Betroffen sind (-/-) ist ausschließlich nur mit Hunden mit (+/+) gestattet. Die Verpaarung von Hunden mit (+/-) mit Hunden mit (+/-) ist nicht gestattet.

Ausnahmen o.g. Voraussetzungen sind vertretbar, aber bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Zuchtkommission und stehen alleinig in deren Ermessen.

6. Prozedere

Deckakte sind der Hauptzuchtwartin direkt nach der Belegung anzuzeigen. Dies erfolgt durch die Zusendung des Deckscheins mit vollständigen Informationen zu den Elterntieren (Kopie der ZZL und Ahnentafel mit mindestens 3 Generationen Abstammung). Der Wurfmeldeschein ist direkt nach dem Impfen/ Chippen /

Augencheck der Welpen mit allen Testergebnissen und Informationen zu den Käufern (inklusive der jeweiligen Datenschutzerklärung) dem Zuchtbuchamt zuzusenden.

§ 6. ZWINGERNAMEN, ZWINGERSCHUTZ

1. Bedeutung

Der Zwingername ist Zuchtname des Hundes. Er wird beim Masce e.V. beantragt und von diesem geschützt. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits für diese Rasse vergebenen unterscheiden, er wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt.

2. Zwingernamenschutz

Der Masce e.V. muss über die von ihnen geschützten Zwingernamen Nachweis führen. In neu hinzukommenden Vereinen bereits geschützte Zwingernamen müssen so geändert werden, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind. Der Zwingernamenschutz erlischt beim Tode des Züchters, sofern der Erbe nicht die Übertragung des Zwingernamens auf sich beantragt. Zwingernamen werden bis zu 10 Jahren nach dem Tode des Züchters nicht an andere Züchter vergeben. Während dieser Zeit können Erben oder Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zwingernamens noch beantragen. Übertragungen sind nur durch Erbfolge zu genehmigende vertragliche Regelungen möglich. In Ahnentafeln aus dem Ausland übernommener Hunde werden nur die dort geschützten Zwingernamen und nicht zusätzliche Zwingernamen eingetragen. Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen werden, sofern dieser als Züchter gelten kann.

3. Geltung des Zwingernamens

Haben mehrere Personen Eigentumsrecht am Rüden bzw. an der Hündin kann nur ein einziger Zwingername geführt werden. Die Züchter sind verpflichtet, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen jede Namens- und Anschriftenänderung dem Vorstand des Masce e.V. unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 DECKAKT

Vor jedem Deckakt haben sich der Halter des Deckrüden und der Halter der Hündin davon zu überzeugen, dass die Hunde die Zucht Voraussetzungen des Masce e.V. erfüllen. Die Festsetzung der Deckgebühr und deren Zahlung sind ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenhalter.

Der Halter eines Rüden bestätigt den Deckakt auf der Deckbescheinigung, die der Hündinnen Halter dem Masce e.V. übersenden muss. Rüden, denen das Zuchtbuch oder Register des MASCE gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

Im Masce e.V. ist künstliche Besamung zugelassen. Voraussetzung und Prozedere bleiben wie beim Natursprung.

§ 8. ZUCHTKONTROLLEN UND WURFABNAHMEN

1. Allgemeine Pflichten des Züchters

Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen. Der Züchter verpflichtet sich ferner, alle Welpen beim Fachtierarzt zur Augenuntersuchung vorzustellen (6-8 Woche). Für alle Welpen hat der Züchter durch einen internationalen Impfpass zur Wurfabnahme den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung zu erbringen. Die Welpen sind mehrfach, jedoch mindestens viermal zu entwurmen. Die Abgabe der Jungtiere ist frühestens am Tag der Vollendung der achten Lebenswoche erlaubt. Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluss aus dem Masce e.V. und Zuchtbuchsperrung geahndet.

2. Zwingerbuch Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Zuständige Zuchtwarte und Zuchtleitung haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch zur Einsicht anzufordern.

3. Wurfmeldung

Alle Würfe sind dem Masce e.V. unverzüglich mit dem entsprechenden Formular zu melden. Deckmeldung an den Zuchtwart mit Unterlagen zu den Elterntieren (ZZL, Ahnentafel in Kopie 3 Generationen). Wurfmeldeschein an das Zuchtbuchamt mit allen wichtigen Informationen zu den Welpen (Daten und

Datenschutzerklärung jedes Käufers, Chipnummer, Augenchecks in Kopie).

4. Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

Die Züchter des Masce e.V. sind verpflichtet, alle rassereinen Würfe ihres Zwingers zu melden und alle Würfe im Masce e.V. Zuchtbuch zu registrieren. Ausnahmen hiervon sind erlaubt, aber durch den Vorstand zu genehmigen. Hierbei handelt es sich um Ausnahmen. Verstöße hiergegen führen zur Abmahnung und können schlimmsten Fall zum Ausschluss führen. Züchter, die ihre Würfe nicht im Masce e.V. Zuchtbuch registrieren, verlieren ihren Züchterstatus im Verein und werden von den Züchterlisten gestrichen. Sie werden als einfache Mitglieder des Vereins weitergeführt. Doppelregistrierungen der Welpen mit anderen Registern sind erlaubt.

5. Wurfabnahme

Die Wurfabnahme wird vom zuständigen Zuchtwart oder Tierarzt frühestens in der achten Lebenswoche vorgenommen. Die Welpen müssen den Mindestanforderungen der Stetigen Impfkommision entsprechend geimpft sein. Die Kennzeichnung aller Welpen durch Mikrochip (ISO-Norm 11784 oder ISO Norm 11785,2) ist Pflicht. Die Welpen müssen alle CERF / Augenbescheinigungen eines anerkannten Fachtierarztes vorweisen. Zuchtwart / Tierarzt erstellt den Wurfabnahmebericht, der alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthält, insbesondere alle bei den Welpen feststellbaren Mängel.

Mit dem Wurfeintragungsantrag (Wurfmeldeschein) sind beim Masce e.V. einzureichen:

- Kopie der Ahnentafel der Hündin und des Rüden (Drei Generationen Abstammung der Elterntiere)
- Deckbescheinigung
- Chipnummer jedes Welpen
- CERF Bescheinigung / Augenbescheinigung jedes Welpen durch einen Fachtierarzt.
- Datenschutzerklärungen der Käufer in Kopie.

Bei nicht heilbaren Mängeln und/oder schuldhaftem Verstoß gegen die Zuchtordnung des Masce e.V. kann ein Zuchtverbot verhängt werden. Ausnahmen hiervon können durch den Zuchtwart genehmigt werden.

§ 9. ZUCHTBUCH

Der Masce e.V. führt ein Zuchtbuch und ein Anhangregister. Im Zuchtbuch werden Hunde eingetragen, deren Abstammung über drei Ahnengenerationen nachgewiesen werden kann. Die Führung des Zuchtbuches obliegt dem Zuchtbuchamt des Masce e.V. . Zuchtbücher sind den Züchtern und Mitgliedern des Masce e.V. stets zugänglich zu machen. Zuchtbuch und Register haben fortlaufende und lückenlose Registrier-Nummern. Zuchtbuch und Register sind getrennt. Die als Auszug des Zuchtbuches ausgestellten Ahnentafeln weisen fünf Ahnengenerationen auf. Es besteht Eintragungssperre für Welpen aus nicht rassereinen Verpaarungen, für Würfe von Züchtern, denen das Zuchtbuch / Register gesperrt ist, sowie für Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist. Über die Eintragung von Hunden aus nicht zur Zucht zugelassenen Elterntieren entscheidet der Vorstand. Der MASCE E e.V. erkennt alle Zuchtbücher des AKC, ASCA, MASCA, MASCUSA, IMASC, CKC, UKC, FCI, NSDR, ASDR an. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 10. AHNENTAFELN

Das Zuchtbuch führt drei verschiedene Eintragungen (Ahnentafeln).

a. Platin Ahnentafel

Hunde bekommen im Masce e.V. eine sogenannte Platin Ahnentafel, sofern beide Elterntiere eine AKC Mini American Shepherd Registrierung besitzen, beide Eltern eine Zuchtzulassung im Masce e.V. mit allen Gesundheitsauflagen haben und der zu registrierende Hund nachweislich per DNA Elternschaftsnachweis ein Nachkomme der o.g. Eltern ist.

Nachzuchten aus Elterntieren mit Platin Registrierung bekommen diese ebenfalls, sofern beide Eltern Platin registriert sind, eine ZZL mit allen erforderlichen Gesundheitstests und Auflagen im Masce e.V. besitzen und der zu registrierende Hund nachweislich per DNA Elternschaftsnachweis ein Nachkomme der o.g. Eltern ist.

Zugelassenes Labor ist jeweils Laboklin (Labogen), Bad Kissingen.

b. Gold Ahnentafel

Hunde bekommen im Masce e.V. eine sog. Gold Ahnentafel, sofern beide Elterntiere eine vom Masce e.V. anerkannte Mini American Shepherd, Mini Australian Shepherd, Australian Shepherd, Toy Aussie Registrierung besitzen

und beide Eltern eine Zuchtzulassung im Masce e.V. haben.

c. Silber Ahnentafel

Hunde bekommen im Masce e.V. eine sog. Silber Ahnentafel, sofern beide Elterntiere eine vom Masce e.V. anerkannte Mini American Shepherd, Mini Australian Shepherd, Australian Shepherd, Toy Aussie Registrierung besitzen und nur ein Elternteil eine Zuchtzulassung im Masce e.V. hat.

Diese Ahnentafel gilt als nicht vom Masce e.V. zertifiziert und es obliegt alleinig der Entscheidung des Zuchtbuchamtes, ob Ahnen des Rüden übernommen werden oder nicht. In der Regel wird keine Abstammung des betroffenen Rüden übernommen.

Die Art der Eintragung ist auf dem Wurfabnahmeschein zu wählen. Alle erforderlichen Nachweise (Papiere der Eltern in Kopie, ZZL der Eltern in Kopie, Ahnentafel in 3 Generationen, DNA Nachweis, sowie diverse) sind mit diesem gemeinsam einzureichen.

Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet wird und drei oder mehr Ahnengenerationen aufweist. Ahnentafeln und eventuelle Auslandsanerkennungen dürfen den Käufern von Hunden nicht gesondert berechnet werden. Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag des Züchters.

§ 11. REGISTER

Im Register werden nur Hunde eingetragen, deren Ahnen nicht vollständig über drei Generationen in Zuchtbüchern nachzuweisen sind, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach Beurteilung eines Richters für diese Rasse niedergelegten Rassestandard entsprechen.

§ 12. ZUCHTGEBÜHREN

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung des Masce e.V. festgelegt.

§ 13. VERSTÖSSE

Die Überwachung der Einhaltung dieser Zuchtordnung obliegt dem Vorstand und der Zuchtleitung des Masce e.V. . Jedes Mitglied muss dem Masce e.V. umgehend von Verstößen gegen die Zuchtordnung Kenntnis geben. Bei Verstößen kann ein Verweis, eine befristete oder ständige Zuchtsperre oder auch eine Zuchtbuchsperrung verhängt werden. Ferner kann die Eintragung eines Wurfes oder die Übernahme oder Registrierung einzelner Hunde von erhöhten Eintragungsgebühren abhängig gemacht werden. Die Eintragung kann auch insgesamt abgelehnt werden. Eine Zuchtsperre ist dann zu verhängen, wenn ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind oder die tierschutzrechtliche „Erlaubnis zum Züchten von Hunden“ fehlt. Zuchtsperren sind in jedem Fall auf der Homepage des Masce e.V. zu veröffentlichen. Zuchtbuchsperrungen von einem Jahr sind zu verhängen, wenn grob fahrlässig oder arglistig gegen Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht erbgesunder, wesensfester Miniature American Shepherds verletzt wurde. Zuchtbuchsperrungen sind auf der Vereinshomepage des Masce e.V. zu veröffentlichen. Bei Verhängung einer zeitlich befristeten Zuchtsperre bzw. Zuchtbuchsperrung beginnt die Frist mit der Rechtskraft der Entscheidung. Eine vorläufige Sperre ist möglich. Bei Verstößen, die dem Ansehen des Vereins schaden, erfolgt ein Ausschluss. Zuständig für Maßnahmen dieser Zuchtordnung ist der Vorstand des Masce e.V. .

§14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung des MASCE am 22.6.2019 verabschiedet. Jedem Mitglied des MASCE wird diese Zucht-Ordnung übergeben. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbständig zu unterrichten.

2. Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.